



Datum
27.05.2005

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

Laufende Nr. im Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
18.2005	1 bis 8	4.1-6031.09

221041.0556-WFK

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**

Vom 19. November 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und von § 58 Abs. 2 Qualifikationsverordnung (QualV) vom 28.11.2002 (GVBl 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2004 erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

- (1) Der Studiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler (International Business for Non-Financials) soll Absolventen eines nichtwirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums eine besondere Qualifizierung für Managementaufgaben in international tätigen Unternehmen und Organisationen vermitteln.
- (2) Die Studierenden sollen durch eine praxisnahe Ausbildung befähigt werden, die Anforderungen besser zu bewältigen, die sich aus der Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen und der Entstehung eines großen europäischen Wirtschaftsraums für Führungskräfte ergeben. Der Studiengang vermittelt hierzu sowohl fachliche als auch interkulturelle Kompetenz.

§ 2

Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern und wird berufsbegleitend bzw. als Teilzeitstudium durchgeführt.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst das erste Studiensemester und dient als Grundlagenstudium der Vereinheitlichung der unterschiedlichen Eingangsqualifikationen im ersten Semester.
- (3) Der zweite Abschnitt umfasst das zweite bis vierte Studiensemester und bildet das Vertiefungsstudium. Der Eintritt in das Vertiefungsstudium setzt voraus, dass der Studierende mindestens 14 Leistungspunkte in den Fächern des Grundlagenstudiums erreicht hat.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen sind:
 1. der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums in einer nicht wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsrichtung an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule,
 2. eine für den Masterstudiengang einschlägige Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens zwei Jahren,
 3. der Nachweis der Eignung nach Maßgabe der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg,
 4. für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch das Bestehen des TOEFL-Tests (Test of English as a foreign language) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (mindestens 550 Punkte im schriftlichen Test oder mindestens 210 Punkte im PC-Test) oder durch das Bestehen der Abschlussprüfung des UNICert-Zertifikats Stufe III oder durch den sonstigen Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse. Die an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg anerkannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber auf Anfrage mitgeteilt. Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn der Bewerber die englische Sprache zur Muttersprache hat oder eine englischsprachige Ausbildung an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ein Vertrag über die Durchführung dieses Studiums zustande gekommen ist.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer, die Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5

Studienplan

Der Fachbereich Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die Semesterwochenstunden je Fach,
2. den Katalog der als Wahlpflichtfächer wählbaren Fächer,
3. die Wahlpflichtfächer mit Semesterwochenstundenzahl und Leistungsnachweisen, soweit die Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Angaben enthält,
4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
6. nähere Bestimmungen zu Anmeldung und Durchführung der Masterarbeit,
7. die Festlegung der Unterrichtssprache, soweit Unterricht/Prüfung in einer Fremdsprache erfolgen.

§ 6

Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn in sämtlichen Fächern des ersten Studienabschnitts mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (3) Wurde die Masterarbeit bis einen Monat nach Beginn des vierten Semesters nicht ausgegeben, veranlasst das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Ausgabe der Masterarbeit; das vierte Semester bestimmt sich nach dem Studienfortschritt des Studenten.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen und soll einen internationalen Bezug haben.
- (5) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll drei Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grunde auf Antrag um einen Monat verlängert werden.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Masterarbeit und allen im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern gebildet. Die Gewichtung der Endnote jedes Faches sowie der Note der Masterarbeit ist der Anlage zu entnehmen.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung und Masterprüfungszeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Pflichtfächern und in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler wird ein Masterprüfungszeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 10

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration" (Kurzform: M.B.A.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 11

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat Betriebswirtschaft bestellt werden.

§ 12

Anwendung sonstiger Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 3. Mai 1994 (BayRS 221041.0553-WFK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 16.12.2003 und der Genehmigungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 31.03.2004, Az.: XI/3-3/313(4/25)-11/3 919, und vom 04.11.2004, Az. XI/3-H 3444.NÜ.15-11/46 010.

Nürnberg, 19. November 2004

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 22.11.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.11.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.11.2004.

Anlage**Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des weiterbildenden Masterstudienganges Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler**Grundlagenstudium/*Basic Studies* (1.Studiensemester)

Nr.	Fachbezeichnung <i>Course name</i>	SWS <i>hrs./ week</i>	Art der Lehr- veranstaltung <i>Type of cour- se</i>	Prüfungsart und –dauer in Min. <i>exam type and time in min.</i>	Leistungs- punkte <i>Credit points</i>	Notengewicht für Prüfungs- gesamtnote <i>Weight for total grade</i>
B1	Unternehmensplanspiel <i>Business Simulation</i>	2	SU	StA/Ref	2	-
B2	Volkswirtschaftslehre (Grundlagen) <i>Foundations of Econo- mics</i>	2	SU	schrP 90	2	-
B3	Betriebswirtschaftslehre (Grundlagen) <i>Foundations of Business Administration</i>	4	SU	schrP 120	4	-
B4	Rechnungswesen und Finanzierung (Grund- lagen) <i>Accounting and Finance Basics</i>	6	SU	schrP 120	6	-
B5	Wirtschaftsrecht (Grund- lagen) <i>Business Law Basics</i>	2	SU	schrP 90	2	-
B6	Fallstudien zur Unter- nehmensführung <i>Case Studies in Mana- gement</i>	2	SU	schrP 90	2	-
	gesamt/ <i>total</i>	18			18	

Vertiefungsstudium/*Advanced Studies* (2.-4. Studiensemester)

Nr.	Fachbezeichnung <i>Course name</i>	SWS <i>hrs./ week</i>	Art der Lehr- veranstaltung <i>Type of course</i>	Prüfungsart und –dauer in Min. <i>exam type and time in min.</i>	Leistungs- punkte <i>Credit points</i>	Notengewicht für Prüfungs- gesamtnote <i>Weight for total grade</i>
A10	Internationales Market- ing <i>International Marketing</i>	6	SU	schrP 120, StA/Ref ¹	8	1,5
A11	Finanzierung und Bankwesen <i>Finance and Banking</i>	2	SU	schrP 90, StA/Ref ¹	3	0,5
A12	Internationale Beschaf- fung und Logistik <i>International Sourcing and Logistics</i>	4	SU	schrP 120	4	1,0
A13	Internationale Besteue- rung <i>International Taxation</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
A14	Internationales Wirt- schaftsrecht <i>International Business Law</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
A15	Internationale Rech- nungslegung <i>International Accounting</i>	4	SU	schrP 120	4	1,0
A16	Informationssysteme und e-Business <i>Business Information Systems and Electronic Services</i>	2	SU	schrP 90, StA/Ref ¹	3	0,5
A17	Strategisches Manage- ment <i>Strategic Management</i>	4	SU	schrP 120, StA/Ref ¹	6	1,0
A18	Quantitative Entschei- dungsmodelle <i>Managerial Economics</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
A19	Führung in Organisatio- nen <i>Leadership in Organisa- tions</i>	6	SU	schrP 120, StA/Ref ¹	8	1,5

A20	VWL/Wirtschaftspolitik <i>Macroeconomics and Economic Policy</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
A21	Interkulturelle Kommunikationskompetenz <i>International Competence in Communications</i>	2	SU	schrP 90, StA/Ref ¹	3	0,5
A22	Aktuelle Fragen der Unternehmensführung <i>Top Management Issues</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
E1	Wahlpflichtfach 1 <i>Elective 1</i>	2	SU	schrP 90, StA/Ref ¹	3	0,5
E2	Wahlpflichtfach 2 <i>Elective 2</i>	2	SU	schrP 90, StA/Ref ¹	3	0,5
M	Masterarbeit <i>Master thesis</i>	-	-	Masterarbeit	15	3,0
	gesamt/total	44			70	

Abkürzungen:

StA/Ref	Studienarbeit oder Referat / Assignment or Presentation
schrP	schriftliche Prüfung / written exam
SU	seminaristischer Unterricht / interactive teaching
SWS	Semesterwochenstunden / hours per week

¹ Beide Teilleistungen gehen im Verhältnis 1:1 in die Fachnote ein. Beide Teilleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sein.